

Rechtliche Anforderungen des IT-Sicherheitsgesetzes 2024 (NIS2UmsuCG)

it-sa, Nürnberg, Knowledge Forum A
11.10.2023, RA Karsten U. Bartels LL.M.

Mehr dazu heute
15:15 Uhr

Congress@it-sa
NCC Ost
Raum Singapur

Karsten U. Bartels LL.M.*



- Rechtsanwalt/ Partner bei HK2
- Geschäftsführer HK2 Comtection GmbH
- Vorsitzender Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein
- Stellv. Vorstandsvorsitzender Bundesverband IT-Sicherheit (TeleTrust)
- Lehrbeauftragter Hochschule Hof für Datenschutz-Compliance
- Zert. Datenschutzbeauftragter (TÜV)

*Rechtsinformatik

HK2

IT- und Datenrecht
Technik-Recht

IT-Sicherheitsrecht
Datenschutzrecht

Karsten U. Bartels LL.M.
Anwalt des Jahres für
Datenschutzrecht, Berlin 2023
Handelsblatt/ best lawyers

Beste Anwälte
Deutschlands 2023
Handelsblatt/ best lawyers

Karsten U. Bartels LL.M.
Dr. Jonas Jacobsen
Bernhard Kloos
Philip Koch

HK2 TOP-Wirtschaftskanzlei
2023 für IT & TK
FOCUS BUSINESS 06/2023



Entwicklung des IT-Sicherheitsgesetzes



Gesetzgebungsstand NIS2UmsuCG

2024

IT-Sicherheits-
gesetz
NIS2UmsuCG

- Erster Referentenentwurf zum NIS2UmsuCG
03.04.2023
- Zweiter Referentenentwurf vom 03.07.2023
- Diskussionspapier **vom 27.09.2023**
- Ende Umsetzungsfrist: 17.10.2024

Grundlegende Änderungen

- Zahl betroffener Unternehmen
- zusätzliche Sektoren
- Ausweitung und Konkretisierung der Pflichten für Unternehmen
- Ausweitung Befugnisse des BSI
- Erweiterte Sanktionsvorschriften
- Pflichten für Einrichtungen der Bundesverwaltung



Unternehmensgrößen im BSIG-E



Großunternehmen
§ 28 Abs. 1 BSIG-E



Mittlere Unternehmen
§ 28 Abs. 2 BSIG-E



Unternehmen jeder Größe



250+ oder



und



50+ Mio.

43+ Mio.



50+ oder



und



10+ Mio.

10+ Mio.

**Betreiber kritischer
Anlagen**

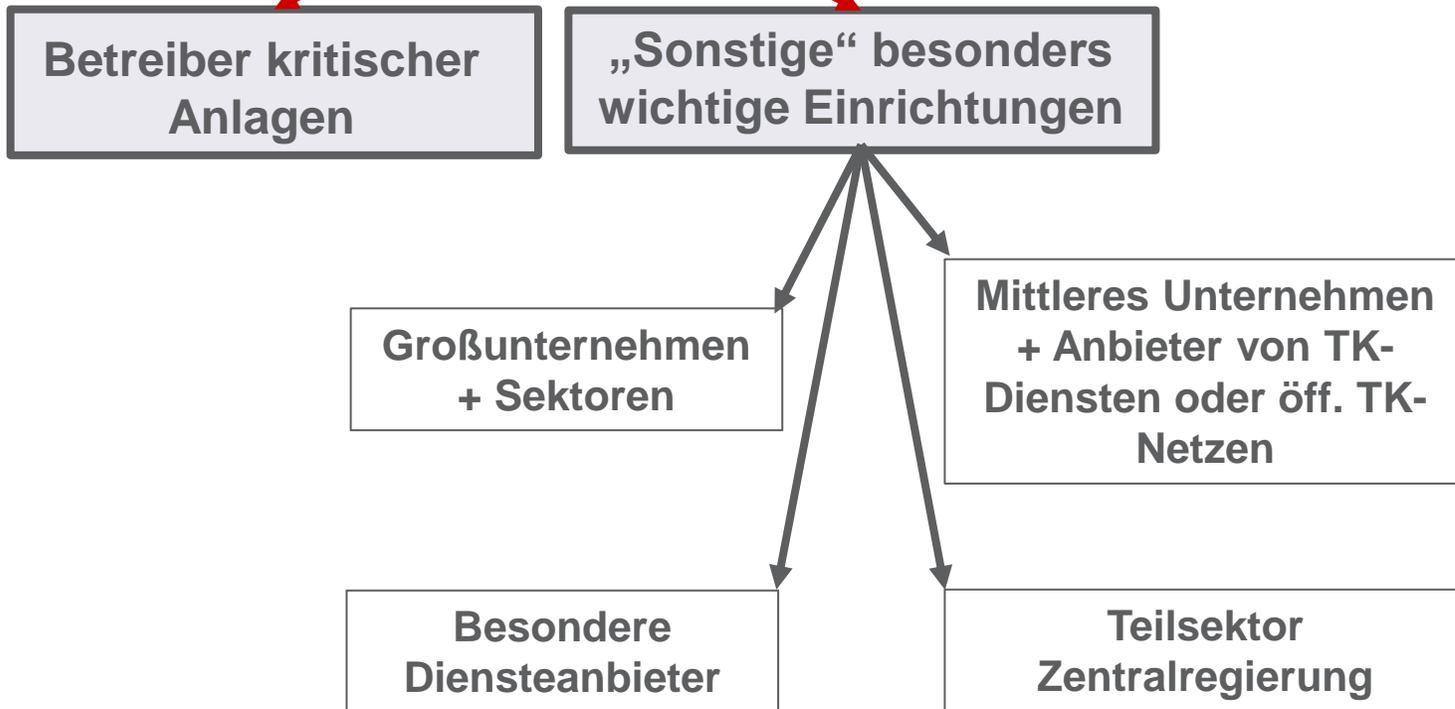
Besonders wichtige Einrichtungen

Betreiber kritischer
Anlagen

„Sonstige“ besonders
wichtige Einrichtungen

Wichtige Einrichtungen

Besonders wichtige Einrichtungen



Wichtige Einrichtungen



Betreiber kritischer Anlagen



Besonders wichtige Einrichtungen – Großunternehmen



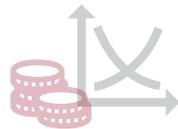
Besonders wichtige Einrichtungen – Mittlere Unternehmen



Energie



Ernährung



Finanz- u.
Versicherungsw.



Weltraum



Vertr.diensteanb.
(qual./normal)



Öff. Verwaltung
(Zentralreg.)



Forschung



Trinkwasser



IT und TK



Transport und
Verkehr



TLD Name
Registries



Chemie



Verarbeitendes
Gewerbe



Abwasser



Gesundheit



Siedlungsabfall-
entsorgung



Anb. von TK-
Diensten o. öff.
zugänglichen
TK-Netzen



DNS-
Diensteanb.



Lebensmittel



Anb. digitaler
Dienste

Besonders wichtige Einrichtungen – Unternehmen jeder Größe



Wichtige Einrichtungen – Mittlere Unternehmen



Pflichten für Betroffene, §§ 30 ff. BSIG-E

- **Risikomanagementmaßnahmen**
- Meldepflichten
- Registrierungspflicht
- Unterrichtungspflicht
- Pflichten für Geschäftsleitung
- Nachweispflichten für KRITIS-Betreiber
- Besondere Pflichten für Einrichtungen der Bundesverwaltung



Risikomanagementmaßnahmen für besonders wichtige und wichtige Einrichtungen, § 30 BSIG-E

- geeignete, verhältnismäßige und wirksame **technische und organisatorische Maßnahmen**
 - Risikoexposition, Größe Einrichtung/ Betreiber, Risiko (Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere von Sicherheitsvorfällen, gesellschaftliche Auswirkungen) und Umsetzungskosten zu berücksichtigen.
- Maßnahmen
 - sollen **Stand der Technik** einhalten
 - **Normen** berücksichtigen und
 - müssen auf „gefahrenübergreifendem Ansatz beruhen“
 - Katalog mit **Mindestanforderungen** z. B. Risikoanalysekonzepte, Lieferkettensicherheit, Cyberhygiene, Verschlüsselung u. v. m.
- bleibt möglich: Branchenspezifische Sicherheitsstandards (B3S)

Meldepflichten, § 32 BSIG-E

Stufe 1: frühe Erstmeldung,
Nr. 1

- 24h; Vorfall wegen rechtswidriger/böswilliger Handlungen? Grenzüberschreitende Auswirkungen?

Stufe 2: bestätigende
Erstmeldung, Nr. 2

- 72h; Bestätigung der Informationen; erste Bewertung: Schweregrad? Auswirkungen? Kompromittierungsindikatoren?

Stufe 3: Zwischenmeldung,
Nr. 3

- Statusaktualisierung auf Ersuchen des BSI

Stufe 4: Abschlussmeldung,
Nr. 4

- 1 Monat; ausführliche Beschreibung; Art und Ursache; Abhilfemaßnahmen; grenzüberschreitende Auswirkungen

Abs. 2: ggf. statt Abschlussmeldung Fortschrittsbericht, wenn Vorfall noch andauert

Sanktionen, § 60 BSIG-E

- Bußgelder von EUR 100.000 bis 2 Mio.
- Für wichtige Einrichtungen: EUR 100.000 bis 7 Mio. bzw. 1,4 % des weltweiten Umsatzes
- Für besonders wichtige Einrichtungen (inkl. Betreiber kritischer Anlagen): EUR 100.000 bis 10 Mio. bzw. 2 % des weltweiten Umsatzes

Was ist bereits jetzt zu tun?

Mehr dazu heute
15:15 Uhr

Congress@it-sa
NCC Ost
Raum Singapur

HK2
Rechtsanwälte

Was wäre, wenn mein Unternehmen im Anwendungsbereich liegt? Was, wenn meine Kunden betroffen sind?

Wie wirkt sich das jetzt auf meine IT-Sicherheitsstrategie aus?

Welche weiteren gesetzlichen Anforderung wird es an die IT-Sicherheit geben?

Slides + Kontakt



www.comtaction.de

www.hk2.eu

[linkedin.com/in/karstenbartels](https://www.linkedin.com/in/karstenbartels)